



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1990	Nummer 86
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
814	16. 8. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen	1568

1100993

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1596
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	1596

I.**814**

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen
des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 16. 8. 1990 – III C 3 – 3150.15

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt, auch unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden – VVG – Zuwendungen zur Qualifizierung und Beschäftigung in ökonomisch, ökologisch und sozial orientierten arbeitsmarktpolitischen Projekten.
 - 1.2 Ziel der Förderung ist die berufliche Eingliederung/Wiedereingliederung von besonderen Zielgruppen des Arbeitsmarktes.
 - 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - 1.4 Soweit eine Maßnahme nach Bundesprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, ist die Gewährung einer Landeszuwendung bis zur Höhe der nach diesen Vorschriften möglichen Leistungen ausgeschlossen.
 - 1.5 Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn für die gleiche Maßnahme aus anderen Landesprogrammen, die in den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Ziele Nummern 2, 3, 4, 5b enthalten sind, Leistungen gewährt werden.
- 2 Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Gefördert werden aufeinander aufbauende bzw. inhaltlich verzahnte Maßnahmen zur Motivation/Stabilisierung, Qualifizierung und Beschäftigung.
 - 2.2 Die Maßnahmen sollen grundsätzlich in Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten durchgeführt werden. Es können aber auch Einzelmaßnahmen, die auf die Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtet sind, gefördert werden.
 - 2.3 Die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung und deren Vorbereitung ist nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.
 - 2.4 Zielgruppen sind:
 - Arbeitslose ab 20 Jahre nach mindestens 12monatiger Arbeitslosigkeit (Langzeitarbeitslose)
 - Arbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen im Alter von 20–25 Jahre
 - Frauen, die die Berufstätigkeit aus familiären Gründen mehr als 3 Jahre unterbrochen haben.
- 3 Zuwendungsempfänger**
 - 3.1 Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte

Die Zuwendung kann an andere Maßnahmeträger weitergeleitet werden.
 - 3.2 Die Maßnahmen können sowohl von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (einschl. Kirchen) als auch von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts durchgeführt werden; eine Kooperation zwischen Maßnahmeträgern ist erwünscht.
 - 3.3 Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen, die von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder in Kooperation mit ihnen geplant und durchgeführt

werden sowie solche, die zu einem beruflichen Zwischenabschluß oder Abschluß führen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung wird im Rahmen der den Kreisen-/kreisfreien Städten zugeteilten Quote – Anlage 1 – gewährt.
- 4.2 Die Maßnahmen sind auf die Fähigkeiten und Neigungen sowie auf die Motivationslage der einzelnen Teilnehmer/innen abzustellen.

Sie müssen den Erfordernissen des Arbeitsmarktes bzw. der angestrebten Beschäftigung entsprechen und geeignet sein, die Eingliederungs- bzw. Wiedereingliederungschancen der Teilnehmer/innen zu verbessern.
- 4.3 Die Maßnahmen sind mit praktischer Arbeitserfahrung (versicherungspflichtige Beschäftigung) zu koppeln, wobei bei nicht langzeitarbeitslosen Jugendlichen deren Dauer nicht länger als die des theoretischen Qualifizierungsteils (einschließlich Motivationsphase) sein darf.

Bei Langzeitarbeitslosen darf die Phase der praktischen Arbeitserfahrung nicht länger als die gesamte Qualifizierung (theoretische und praktische Qualifizierung) sein.
- 4.4 Die Motivations- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen so konzipiert sein, daß sie von der Bundesanstalt für Arbeit nach §§ 41 ff. AFG zumindest mitgefördert werden können.
- 4.5 Das Qualifizierungskonzept ist ggf. mit der zuständigen Stelle (z. B. Kammer) abzustimmen.
- 4.6 Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen während der praktischen Arbeitserfahrung (Beschäftigung) den Teilnehmern (innen) tarifliche (ersatzweise: ortsübliche) Vergütung und während der Qualifizierung (einschl. Motivationsphase) ein Unterhaltsgeld gewährt wird.
- 4.7 Der Zuwendungsempfänger hat sich bei Teilnehmern (innen), die vor Beginn der Maßnahme Sozialhilfeleistungen bezogen haben, mit Eigenmitteln (mindestens in Höhe der ersparten Sozialhilfeleistungen) an den nach diesen Richtlinien förderungsfähigen Ausgaben zu beteiligen.

Maßgebend ist die Summe der Sozialhilfeleistungen (Regelsatz, Mehrbedarf, Miete, Heizung zuzüglich eines Zuschlages für einmalige Leistungen in Höhe von 15 v. H. des Regelsatzes) für alle geförderten ehem. Sozialhilfeempfänger im Monat vor Beginn der Maßnahmen.
- 4.8 Frauen sollen zumindest entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit in dem jeweiligen Arbeitsamtsbezirk berücksichtigt werden.

Bis zur Erreichung des entsprechenden Frauenanteils haben Maßnahmen Vorrang, an denen überwiegend Frauen beteiligt sind.
- 4.9 Der Zuwendungsempfänger hat die im Kreisgebiet vertretenen Gremien (insbes. Arbeitsverwaltung, Kammern, Gewerkschaften, Verbände der Wohlfahrtspflege, Kirchen u. freie Initiativen) zur Förderungswürdigkeit der Maßnahmen zu hören und möglichst einen regionalen/lokalen Konsens herbeizuführen; hierbei bedient er sich der Mitarbeit der Regionalsekretariate (soweit eingerichtet).

Die Bewertung muß ergeben haben, daß die Maßnahme nach Konzeption, Aufbau, Maßnahmedauer und Angemessenheit der Kosten geeignet ist, zur beruflichen Eingliederung der zu fördernden Personen beizutragen und daß in bezug auf die fachliche und wirtschaftliche Kompetenz des mit der Durchführung beauftragten Träger(s) keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Sofern die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme von Zuwendungen/Zuschüssen abhängt, deren Bewilligung eine positive Bewertung durch eine Regionalkonferenz/einen regionalen Gesprächskreis (ZIN-Verfahren) voraussetzt, ist diese(r) zusätzlich zu hören.

Anlage 1

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:
Zuweisung
- 5.4 Förderungsfähig sind Ausgaben
- 5.4.1 zur Sicherung des notwendigen Einkommens der Teilnehmer/innen, und zwar
- 5.4.11 für die Dauer der praktischen Berufserfahrung (Beschäftigung)
- bei zusätzlicher gemeinnütziger Arbeit 100 v. H.
 - bei Arbeit in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft und bei nicht zusätzlicher Arbeit in kommunalen Betrieben sowie in Einrichtungen der freien Träger u. Kirchen (Regelaufgaben) 60 v. H. bzw. 80 v. H., wenn die Beschäftigung nachweislich mit einer über die übliche Anleitung hinausgehenden Qualifizierung/fachlichen Unterweisungen verbunden ist.
 - bei Maßnahmen im ständigen Wechsel von Beschäftigung u. Qualifizierung (z. B. „morgens arbeiten – nachmittags lernen“) 85 v. H. des tariflichen (ortsüblichen Entgelts zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)
- 5.4.12 für die Dauer der Qualifizierung in Blockform
- Unterhaltsgeld in Anlehnung an § 44 AFG auf der Grundlage des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Bruttoeinkommens zuzüglich der Beiträge für eine freiwillige gesetzliche oder anderweitige Krankenversicherung für Teilnehmer(innen) ohne anderweitig gesicherten Krankenversicherungsanspruch. Als Bemessungsgrundlage für das Unterhaltsgeld, das in entsprechender Anwendung der Regelungen der Bundesanstalt für Arbeit zu berechnen und auszu zahlen ist, gilt einheitlich für alle Maßnahmen das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 18 SGB IV festzusetzende Bruttoeinkommen aller Arbeitnehmer.
- 5.4.2 Zur Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, die mit dem (der) Teilnehmer(in) nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, die nachgewiesenen Ausgaben, bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 250,- DM bzw. bei alleinerziehenden Teilnehmern(innen) von bis zu 400,- DM.
- 5.4.3 für Personalkosten zur Durchführung der Maßnahme (Fachanleiter, Stützlehrer, Begleiter/Betreuer/Beratung, Projektleiter, Verwaltungskraft)
- 5.4.31 – bei durchgehend von einem Maßnahmeträger durchgeführten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bis zu 926,- DM
- 5.4.32 – bei Maßnahmen im Trägerverbund (Beschäftigung und Qualifizierung getrennt)
- In Qualifizierungsteilen bis zu 1 110,- DM
 - in Beschäftigungsteilen bis zu 730,- DM
- pro Teilnehmer(in) und angefangenen Monat.^{1*)} ^{2*)} Die vorgenannten Höchstfördersätze ermäßigen sich um die in der beigefügten Aufstellung (Anlage 2) für die einzelnen Fachkräfte vorgegebenen Fördersätze, wenn die ihnen zugrunde liegenden Personalrichtwerte nicht ausgeschöpft werden.
- 5.4.4 für sonstige Ausgaben (Büromaterial, allgemeine Dokumentationen, Werbungs-, Post- und Fernspreckgebühren, Wasser, Gas und Strom, Steuern und Versicherung, Miete bzw. Leasing für Ausstattungsgegenstände, Verbrauchsgüter für die Maßnahmen, Fahrtkosten für Teilnehmer, jedoch nur während einer Qualifizierungsmaßnahme in Blockform)

Anlage 2

- 5.4.4.1 – bei durchgehend von einem Maßnahmeträger durchgeführten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bis zu 250,- DM
- 5.4.4.2 – bei Maßnahmen im Trägerverbund (Beschäftigung und Qualifizierung getrennt)
- für den Qualifizierungsteil bis zu 300,- DM
 - für den Beschäftigungsteil bis zu 200,- DM
- pro Teilnehmer(in) und angefangenen Monat.^{1*)} ^{2*)}

5.5 Nicht förderungsfähige Ausgaben:

- Bankspesen, Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen
 - sonstige Finanzierungskosten
 - Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal
 - Abschreibungen, Mieten und Leasing für Gebäude
 - Kauf von abschreibungsfähigen Ausrüstungsgegenständen und Gebäuden
- 5.6 Auf die förderungsfähigen Ausgaben sind anzurechnen
- 5.61 die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem AFG und dem Bundesprogramm zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen sowie Leistungen des Landes, soweit diese der gleichen Zweckbestimmung dienen
- 5.62 die Zuschüsse des Kreises/der kreisfreien Stadt/der kreisangehörigen Gemeinde für gleiche Zwecke zumindest in Höhe der ersparten Sozialhilfeleistungen
- 5.63 das sonstige Einkommen (einschl. Unterhaltsansprüche) der Teilnehmer (Anrechnung nur auf Ausgaben nach Ziffer 5.4.12).
- 5.64 Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zur Betreuung von Kindern (Anrechnung nur auf Ausgaben nach Ziffer 5.4.2).
- 5.65 Sonstige Leistungen Dritter für gleiche Zwecke
- 5.66 Einnahmen aus Erträgen, soweit diese zusammen mit der Förderung nach Ziffern 5.61, 5.62, 5.64 und mit der beantragten Zuwendung die laufenden Betriebskosten zuzügl. Finanzierungskosten und Abschreibungen für Ausstattungsinvestitionen übersteigen.

6 Dauer der Förderung

Die Förderung ist im Rahmen der Regelung nach Nummer 1.3 durch den Programmzeitraum nach dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept des ESF bis zum 31. 12. 1992 begrenzt.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
Zuwendungen sind unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 3) bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
Bewilligungsbehörde ist das Landesversorgungsamt NRW, Von-Vincke-Straße 23-25 in 4400 Münster. Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 4.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach dem Zuwendungsbescheid.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 zu verlangen.

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

^{1*)} Als Monat gelten jeweils 30 angefangene Kalendertage

^{2*)} Bei einer Verringerung der Teilnehmerzahlen nach Beginn der Maßnahme ist entsprechend den Regelungen der Bundesanstalt für Arbeit für Maßnahmen nach §§ 41 ff. AFG zu verfahren.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO mit Ausnahme der Nummer 1.4.

9 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Anlage 1

Bezugsgröße 116 000 000

Verwaltungsbezirk	Bevölk.	Anteil in %	Betrag 1/3	L.-zeit AL-Quote	Betrag 2/3	Gesamt 1990-1992	Ausgabe Mittel 1990	Verpflichtungs- ermächtigung 1991	1992
RP Arnsberg									
Bochum	389 087	2,31%	891 587	3,3	2 552 000	3 443 587	286 966	1 147 802	2 008 759,—
Dortmund	587 328	3,48%	1 345 854	5,8	4 485 333	5 831 187	485 932	1 943 729	3 401 526,—
Hagen	210 640	1,25%	482 679	1,5	1 160 000	1 642 679	136 890	547 560	958 229,—
Hammer	173 611	1,03%	397 827	1,1	850 667	1 248 494	104 041	416 165	728 288,—
Herne	174 664	1,04%	400 240	1,9	1 469 333	1 869 573	155 798	623 191	1 090 584,—
Ennepe-R.-Kreis	340 885	2,02%	781 133	1,9	1 469 333	2 250 466	187 539	750 155	1 312 772,—
Hochs. Landkreis	280 094	1,54%	596 002	1,8	618 667	1 214 668	101 222	404 889	708 557,—
Märk. Kreis	427 211	2,53%	978 948	1,9	1 469 333	2 448 281	204 023	816 094	1 428 164,—
Olive	125 750	0,75%	288 154	1,4	309 333	597 488	49 791	199 163	348 534,—
Siegen	280 109	1,66%	641 868	1,0	773 333	1 415 199	117 933	471 733	825 533,—
Soest	268 063	1,59%	614 263	1,3	1 005 333	1 619 596	134 966	539 865	944 765,—
Unna	397 025	2,35%	909 777	2,6	2 010 667	2 920 444	243 370	973 481	1 703 593,—
RP Detmold									
Bielefeld	311 946	1,85%	714 820	2,1	1 624 000	2 338 820	194 902	779 607	1 364 311,—
Gütersloh	291 176	1,73%	667 226	1,8	618 667	1 285 892	107 158	428 631	750 103,—
Herford	229 028	1,36%	524 814	1,7	541 333	1 066 148	88 646	355 383	621 919,—
Höxter	140 438	0,83%	321 812	1,4	309 333	631 145	52 595	210 382	368 168,—
Lippe	323 043	1,91%	740 248	1,3	1 005 333	1 745 582	145 465	581 861	1 018 256,—
Minden-Lüb.	285 211	1,69%	653 557	1,1	850 667	1 504 224	125 352	501 408	877 484,—
Paderborn	326 036	1,40%	540 873	1,1	850 667	1 391 540	115 962	463 847	811 731,—
RP Düsseldorf									
Düsseldorf	569 641	3,38%	1 305 324	4,7	3 634 667	4 939 991	421 666	1 646 664	2 881 661,—
Duisburg	527 447	3,13%	1 208 637	5,1	3 944 000	5 152 637	429 388	1 717 546	3 005 705,—
Essen	620 594	3,68%	1 422 082	5,9	4 562 667	5 984 749	498 729	1 994 916	3 491 104,—
Krefeld	235 423	1,40%	539 468	2,1	1 624 000	2 163 468	180 289	721 156	1 262 023,—
Mönchengladbach	252 910	1,50%	579 540	1,7	1 314 667	1 894 206	157 851	631 402	1 104 953,—
Mülheim	175 454	1,04%	402 050	1,2	928 000	1 330 050	110 838	443 350	775 862,—
Oberhausen	221 017	1,31%	506 457	2,1	1 624 000	2 130 457	177 538	710 152	1 242 767,—
Remscheid	120 979	0,72%	277 222	1,5	386 667	683 888	55 324	221 296	387 268,—
Solingen	160 824	0,95%	368 526	1,7	541 333	909 859	75 822	303 286	530 751,—
Wuppertal	371 283	2,20%	850 790	2,1	1 624 000	2 474 790	206 232	824 930	1 443 628,—
Kleve	263 206	1,56%	603 133	1,2	928 000	1 531 133	127 594	510 378	893 161,—
Mettmann	487 011	2,89%	1 115 979	2,1	1 624 000	2 739 979	228 332	913 326	1 598 321,—
Neuss	408 347	2,42%	935 721	1,4	1 082 667	2 018 368	168 199	672 796	1 177 393,—
Viersen	263 490	1,56%	603 784	1,0	773 333	1 377 117	114 760	459 039	803 318,—
Wesel	431 020	2,55%	987 676	2,6	2 010 667	2 998 343	249 862	998 448	1 749 033,—

Bezugsgröße 116 000 000

Verwaltungsbezirk	Bevölk.	Anteil in %	Betrag 1/3	L.-zeit AL-Quote	Betrag 2/3	Gesamt 1990-1992	Ausgabe Mittel 1990	Verpflichtungs- ermächtigung 1991	1992
RP Köln									
Aachen	233 255	1,38%	534 501	1,4	1 082 667	1 617 167	134 764	539 056	943 347,—
Bonn	282 190	1,67%	848 634	1,4	1 082 667	1 729 301	144 108	576 434	1 008 759,—
Köln	937 482	5,56%	2 148 227	8,4	6 496 000	8 644 227	720 352	2 881 409	5 042 466,—
Leverkusen	157 358	0,93%	360 384	1,0	773 333	1 133 917	94 493	377 972	661 452,—
Aachen									
Düren	287 703	1,71%	659 267	1,5	1 160 000	1 819 267	151 806	606 422	1 061 239,—
Erfkreis	235 709	1,40%	540 124	,9	696 000	1 236 124	103 010	412 041	721 072,—
Euskirchen	404 940	2,40%	927 914	1,4	1 082 667	2 010 581	167 548	670 194	1 172 839,—
Heinsberg	164 111	0,97%	376 058	,6	464 000	840 058	70 005	280 019	490 034,—
Oberberg. Kr.	214 712	1,27%	492 010	,8	618 667	1 110 676	92 556	370 225	647 895,—
Oberberg. Kr.	249 916	1,48%	572 679	,9	696 000	1 268 679	105 723	422 893	740 063,—
Rhein.-Berg. Kr.	253 399	1,50%	580 660	,8	618 667	1 199 327	99 944	399 776	699 607,—
Rhein.-Sieg-Kr.	485 022	2,87%	1 111 421	1,2	928 000	2 039 421	169 952	679 807	1 189 662,—
RP Münster									
Bottrop	116 363	0,69%	266 644	1,0	773 333	1 039 977	86 665	346 659	606 653,—
Gelsenkirchen	287 255	1,70%	658 241	2,7	2 088 000	2 746 241	228 853	915 414	1 601 974,—
Münster	248 919	1,48%	570 394	1,3	1 005 333	1 575 728	131 311	525 243	919 174,—
Borken									
Coesfeld	311 061	1,84%	712 792	1,4	1 082 667	1 795 459	149 622	598 486	1 047 351,—
Recklinghausen	178 538	1,06%	409 117	,8	618 667	1 027 784	85 649	342 595	599 540,—
Steinfurt	637 324	3,78%	1 460 419	4,4	3 402 667	4 883 086	405 257	1 621 029	2 836 800,—
Warendorf	379 513	2,25%	869 649	1,6	1 237 333	2 106 982	175 582	702 327	1 229 073,—
	249 298	1,48%	571 263	1,0	773 333	1 344 596	112 050	448 199	784 347,—
Gesamt	16 874 059	100%	38 666 667	99,9	77 256 000	115 922 666	9 660 223	38 640 891	67 621 552,—

Personalrichtwerte**bei kombinierten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen**

insg. Teilnehmer pro Monat

Anleitung	1 Fachkraft V b à 15 Teiln. 62 000,— ÷ 15 ÷ 12 = 344,44 DM Teiln./Monat
Stützlehrer	1 Fachkraft IV b à 30 Teiln. 70 600,— ÷ 30 ÷ 12 = 196,11 DM Teiln./Monat
Begleitung/ Betreuung	1 Fachkraft IV b à 30 Teiln. 70 600,— ÷ 30 ÷ 12 = 196,11 DM Teiln./Monat
Projektleitung	1 Fachkraft III à 60 Teiln. 86 100,— ÷ 60 ÷ 12 = 119,58 DM Teiln./Monat
Verwaltung	1 Fachkraft VI b à 60 Teiln. 50 300,— ÷ 60 ÷ 12 = <u>69,86 DM Teiln./Monat = 926,10 DM = 926,— DM</u>

für Maßnahmen im Trägerverbund**bei Qualifizierungsteilen**

Anleitung	1 Fachkraft V b à 12 Teiln. 62 000,— ÷ 12 ÷ 12 = 430,58 DM Teiln./Monat
Stützlehrer	1 Fachkraft IV b à 24 Teiln. 70 600,— ÷ 24 ÷ 12 = 245,14 DM Teiln./Monat
Begleitung/ Betreuung	1 Fachkraft IV b à 24 Teiln. 70 600,— ÷ 24 ÷ 12 = 245,14 DM Teiln./Monat
Projektleitung	1 Fachkraft III à 60 Teiln. 86 100,— ÷ 60 ÷ 12 = 119,58 DM Teiln./Monat
Verwaltung	1 Fachkraft VI b à 60 Teiln. 50 300,— ÷ 60 ÷ 12 = <u>69,86 DM Teiln./Monat = 1 110,28 DM = 1 110,— DM</u>

bei Beschäftigungsteilen

Anleitung	1 Fachkraft V b à 15 Teiln. 62 000,— ÷ 15 ÷ 12 = 344,44 DM Teiln./Monat
Begleitung/ Betreuung	1 Fachkraft IV b à 30 Teiln. 70 600,— ÷ 30 ÷ 12 = 196,11 DM Teiln./Monat
Projektleitung	1 Fachkraft III à 60 Teiln. 86 100,— ÷ 60 ÷ 12 = 119,58 DM Teiln./Monat
Verwaltung	1 Fachkraft VI b à 60 Teiln. 50 300,— ÷ 60 ÷ 12 = <u>69,86 DM Teiln./Monat = 729,99 DM = 730,— DM</u>

Dok.-N.: SoproAnlage 1

Personalrichtwerte

bei kombinierten Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

	pro Teiln./monatl.	Teiln./monatl.	Teiln./monatl.	Teiln./monatl.	Teiln./monatl.	insg. Teilnehmer pro Monat
Anleitung	x	x	x	x	x	-
Begleitung/Betreuung	x	x	x	x	-	x
Stützlehrer	x	x	x	-	x	x
Projektleitung	x	x	-	x	x	x
Verwaltung	x	-	x	x	x	x
	x = 926,— DM	x = 856,— DM	x = 806,— DM	x = 730,— DM	x = 730,— DM	x = 582,— DM

bei Maßnahmen im Trägerverbund

bei Qualifizierungsteilen

Anleitung	x	x	x	x	-	-
Begleitung/Betreuung	x	x	x	x	-	x
Stützlehrer	x	x	x	-	x	x
Projektleitung	x	x	-	x	x	-
Verwaltung	x	-	x	x	x	x
	x = 1 110,— DM	x = 1 040,— DM	x = 990,— DM	x = 885,— DM	x = 885,— DM	x = 879,— DM

bei Beschäftigungsteilen

Anleitung	x	x	x	x	-	-
Begleitung/Betreuung	x	x	x	-	x	x
Projektleitung	x	x	-	x	x	x
Verwaltung	x	-	x	x	x	x
	x = 730,— DM	x = 660,— DM	x = 610,— DM	x = 534,— DM	x = 386,— DM	-

Anmerkung:

x = hauptberufliche Fachkraft wird eingesetzt

- = hauptberufliche Fachkraft wird nicht eingesetzt

Dok.-Nr.: AntragSopro 98

Stand: 10. 4. 1990

An das
Landesversorgungsamt NRW
Von-Vincke-Str. 23-25
4400 Münster

Ziel Nr. 3 ☐ 4 ☐ 3+4 ☐

Antrag vom

des Kreises/der kreisfreien

Stadt

auf Gewährung einer Zuwendung
zu den Kosten kombinierter Beschäftigungs-
und Qualifizierungsmaßnahmen

Bezug: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen
nach dem arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramm des Landes NRW vom 16. 8. 1990

1 Antragsteller

Kreis/kreisfreie Stadt:

Anschrift

Straße/PLZ/Ort/Kreiskennziffer

Bankverbindung

Konto-Nr./BLZ/Geldinstitut

zuständiges Amt:

Auskunft erteilt:

Telefon:

Telefax:

2 Maßnahmen

Name/Bezeichnung/Sitz der/des mit der Durchführung der Maßnahme
beauftragten Stadt/Unternehmens/Organisation:

Auskunft erteilt:

Telefon:

Telefax:

2.1

2.2

2.3

2.4

Trägerverbund zu 2.

/

Trägerverbund zu

/

3 Beschäftigungsfeld (Kurzbezeichnung: z.B. Wohnumfeld, Recycling, soziale Dienste)	zu 2.1 zu 2.2 zu 2.3 zu 2.4
Durchführungszeitraum ¹⁾ von/bis:	zu 2.1 Motivationsphase: zu 2.2 Motivationsphase: zu 2.3 Motivationsphase: zu 2.4 Motivationsphase: zu 2.1 Beschäftigungsteil: zu 2.2 Beschäftigungsteil: zu 2.3 Beschäftigungsteil: zu 2.4 Beschäftigungsteil: zu 2.1 Qualifizierungsteil: zu 2.2 Qualifizierungsteil: zu 2.3 Qualifizierungsteil: zu 2.4 Qualifizierungsteil:

Teilnehmer: (Zusammenfassung aller Maßnahmen)	davon ESF Ziel Nr. 3	davon ESF Ziel Nr. 4
	insgesamt:	
	davon Langzeitarbeitslose über 25:	Jugendliche und Heranwachsende unter 25:
	Berufsrückkehrerinnen: Frauen/Mädchen insgesamt: ehem. Sozialhilfeempfänger/innen	davon Frauen/Mädchen: ehem. Sozialhilfeempfänger/innen

4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach ESF ²⁾	davon Ziel Nr. 3	davon Ziel Nr. 4
zu 2.1 zu 2.2 zu 2.3 zu 2.4		
insgesamt:		

¹⁾ Sofern die Beschäftigung und Qualifizierung nicht in Blöcken, sondern halbschichtig (z.B. „morgens arbeiten – nachmittags arbeiten“) durchgeführt wird, ist die Zeitdauer des Durchführungszeitraumes sowohl in der Rubrik „Beschäftigungsteil“ als auch in der Rubrik „Qualifizierungsteil“ einzutragen.

²⁾ Für jedes Teilprojekt ist dem Antrag eine gesonderte Aufstellung der Gesamtausgaben entsprechend den Hinweisen der Anlage 1 (Zuschußfähige Kosten nach dem ESF) – gegliedert nach den Kosten für Ziel 3 und Ziel 4 – Maßnahmen – beizufügen.

5 Gesamtfinanzierungsplan für die nach den Landesrichtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben
(Zusammenfassung aller Maßnahmen)

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
	1990	1991	1992	1993	1994
	in 1000 DM				
1	2	3	4	5	6
5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben nach L-Richtlinien (6.8)					
5.2 Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (6.10)					
5.3 Eigenanteil des Kreises/ der kreisfreien Stadt (6.20) davon ersparte Sozialhilfeleistungen					
5.4 Beantragte/bewilligte sonstige öffentliche Förderung (6.30)					
5.5 Leistungen Dritter (6.40)					
5.6 Einnahmen aus Erträgen (6.50)					
5.7 beantragte Zuwendung (6.60)					
5.8 v.H. der zuwendungs- fähigen Ausgaben nach Ziff. 5.1					
5.9 v.H. der Gesamtausgaben nach Ziff. 4					

6 Zuwendungsfähige Ausgaben nach Landesrichtlinien und Finanzierungsplan für das einzelne Projekt (ggf. durch gesonderte Anlage ergänzen)¹⁾

hier: Maßnahme Ziff. 2

Kurzbezeichnung:

Zuwendungsfähige Ausgaben nach Richtlinien des Landes (volle DM)	Zeitpunkt der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit			
	1990	1991	1993	1994
6.1 Personalausgaben für Teilnehmer				
6.11 davon 75 v.H. des Arbeitnehmerbruttoentgelts, höchstens 18 DM/Stunde ²⁾				
6.2 Landesunterhaltsgeld zuzügl. Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung				
6.3 Kinderbetreuung				
6.4 Personalausgaben ³⁾				
6.4.1 davon: für Qualifizierungsteil ⁴⁾				
6.4.2 davon: für Beschäftigungsteil ⁴⁾				
6.5 Sachausgaben nach 5.4.4 RL ³⁾				
6.5.1 davon: für Qualifizierungsteil ⁴⁾				
6.5.2 davon: für Beschäftigungsteil ⁴⁾				
6.6 Zuwendungsfähige Ausgaben insgesamt				

¹⁾ Bei Maßnahmen nach Ziffer 5.4.32 der RL (Beschäftigung und Qualifizierung getrennt) sind jeweils gesonderte Aufstellungen erforderlich.

²⁾ Höchstgrenze der ESF-Förderung; nur von Bedeutung für die Abrechnung zwischen ESF und Land.

³⁾ Tatsächliche Ausgaben unter Beachtung der Höchstsätze nach Richtwertschlüssel (Anlage 2).

⁴⁾ Wenn diese Kosten zusammen höher sind als die nach Ziffer 6.10 von der Bundesanstalt für Arbeit getragenen Maßnahmekosten, sind diese eingehend zu begründen und zu belegen.

Finanzierung	Zeitpunkt der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit				
	1990	1991	1992	1993	1994
6.10 Bundesanstalt für Arbeit - Unterhaltsgeld - Maßnahmekosten nach § 45 AFG - sonstige Leistungen für - sonstige Leistungen für					
6.20 Kreis/kreisfreie Stadt davon: ersparte Sozialhilfe					
6.30 Beantragte/bewilligte sonst. öffentl. Förderung (ohne 6.10, 6.20 u. 6.60)					
6.40 Leistungen/Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck Zuwendungsgeber					
6.50 Einnahmen aus Erträgen soweit diese zusammen mit der Förderung nach Ziffn. 6.10 bis 6.40 die lfd. Betriebskosten der Maßnahme zuzügl. Finanz- kosten und Abschreibungen für Ausstattungsinvestitionen übersteigen					
Insgesamt:					
6.60 Beantragte Zuwendung					
6.70 Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Ziff. 6.6)	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
6.80 Anteil an den Gesamt- ausgaben des Programms (Ziff. 4)	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.

7 Begründung zu den Maßnahmen Ziff. 3:

hier: Maßnahme 2

(Kurzbezeichnung:)

Zur Notwendigkeit der Maßnahme:

(in Kurzfassung/Stichworten – ausführliche Fassung ggf. als Anlage beifügen –)

u. a.:

- regionale/lokale/sectorale Beschäftigungsprobleme
- Personenkreis, besondere Vermittlungshemmnisse
- Art und Ziel der Maßnahme, Standort
- Maßnahmeelemente und deren Dauer (Motivation, Qualifizierung, Beschäftigung), Stundenanteil der theoretischen und praktischen Unterweisung sowie der Arbeitserfahrung
- Träger- bzw. Maßnahmenverbund, fachliche und wirtschaftliche Kompetenz der mit der Durchführung beauftragten Einrichtung/en
- Bedarf und mittelfristige Perspektiven in bezug auf das Qualifizierungsziel und Beschäftigung
- Koordinierung/Verbindung mit anderen Förderbereichen (z.B. Städtebau-, Natur- und Umweltschutzmaßnahmen, Altenpflege)
- Bestimmungen über den öffentlichen Wettbewerb, Art. 92 EWG-Vertrag
- regionaler Konsens zur Durchführung der Maßnahme (Minderheitsmeinungen insbes. des Vertreters der Arbeitsverwaltung)

8 Finanzierungsaspekte (in Stichworten)

hier: Maßnahme 2

(Kurzbezeichnung:)

Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung sowie zu den finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen:

u. a.:

- Wirtschaftliche Kompetenz und Eigenmittel der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Stelle
- Vorhandene Ausstattung und Notwendigkeit von Ergänzungsinvestitionen
- Sicherung der Gesamtfinanzierung durch Einsatz von Förderleistungen
 - der Bundesanstalt für Arbeit
 - des Kreises/der kreisfreien Stadt/der kreisangehörigen Gemeinde
 - anderer öffentlicher Fördermittel (z.B. Städtebaumittel, Mittel des Natur- und Umweltschutzes)
- sowie durch
 - Eigenmittel des Trägers
 - Zuwendungen Dritter
 - beantragte Zuwendung
- Folgekosten für
 - die mit der Durchführung beauftragte Stelle
 - den Kreis/die kreisfreie Stadt/die kreisangehörige Gemeinde

9 Planungsdaten für das einzelne Projekt

hier: Maßnahme 2

Bezeichnung

Zahl der Teilnehmer pro Jahr	199.....	199.....	199.....
davon: Jugendliche unter 25 Jahre Männer/Frauen			
Langzeitarbeitslose ab 25 Jahre Männer/Frauen darunter: Frauen nach einer Familienphase			
Verweildauer eines Teilnehmers im Durchschnitt			
Weitere Angaben zu den Personen (Ausgangsqualifikation; Vermittlungshemmnisse; besondere Merkmale wie Wanderarbeitnehmer, Behinderte; soziale Benachteiligung)			

10 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 10.1 mit der Maßnahme frühestens 14 Tage nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde begonnen wird, wenn das Arbeitsamt schriftlich bestätigt hat, daß gegen die Förderung des Motivations- und Qualifizierungsteils der Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, ihm bekannt ist, daß aus dem vorzeitigen Maßnahmebeginn kein Förderungsanspruch hergeleitet werden kann,
- 10.2 er zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 10.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 10.4 er sich mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen wird, um sicherzustellen, daß die Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 c RVO als Lernende gegen Arbeitsunfälle versichert sind,
- 10.5 er während der praktischen Arbeitserfahrung (Beschäftigung) den Teilnehmern(innen) tarifliche (ersatzweise: ortsübliche) Vergütung und während der Qualifizierung (einschl. Motivationsphase) ein Unterhaltsgeld gewährt,
- 10.6 er sich bei ehemaligen Sozialhilfeempfängern(innen) mindestens in Höhe der ersparten Sozialhilfeleistungen an den förderungsfähigen Ausgaben beteiligt (s. Nr. 4.7 der Förderrichtlinien),
- 10.7 er die Frauenbeauftragte beteiligt hat,
- 10.8 er bereit ist, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft bzw. den von ihr benannten Vertretern Einblick in die die Abwicklung der beantragten Fördermaßnahmen betreffenden Unterlagen zu gewähren und sicherstellen wird, daß das geförderte Projekt vor Ort geprüft werden kann,
- 10.9 er grundsätzlich bereit ist, auch Auflagen nachzukommen, die von der EG-Kommission erst nach der Bewilligung der Zuwendung beschlossen werden.

11 Anlagen

- Kostenvoranschlag/Kostengliederung
 - Begleitbogen
-

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Anlage 1
zum Antrag****Von der EG-Kommission im Rahmen des ESF als
zuschußfähig erklärte Kosten der
Qualifizierungsmaßnahmen****1 Lehrpersonal**

- 1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal,
- 1.2 Sozialabgaben,
- 1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Lehrpersonals,
- 1.4 Kosten von Lehrgängen externer Einrichtungen.

**2 Vergütungen sowie Aufenthalts- und Fahrtkosten der
Lehrgangsteilnehmer**

- 2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Lehrgangsteilnehmer,
- 2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben,
- 2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben,
- 2.4 sonstige Sozialabgaben,
- 2.5 tägliche Fahrtkosten,
- 2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten.

3 Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

- 3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung),
- 3.2 Ausstattungsgegenstände
 - Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte),
 - Abschreibung nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten.

4 Indirekte Kosten

- 4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter,
- 4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals,
- 4.3 Sozialabgaben,
- 4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter,
- 4.5 sonstige Verwaltungskosten
 - Werbung für die Lehrgänge,
 - Büromaterial,
 - allgemeines Dokumentationsmaterial,
 - Post- und Fernspreckgebühren,
 - Wasser, Gas und Strom,
 - Steuern und Versicherungen,
 - Betriebskosten der Krippen (Kinderbetreuungskosten).

Nicht zuschußfähige Kosten

U. a. sind die folgenden Kosten nicht zuschußfähig:

- 1. Bankspesen, Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen,
- 2. Sonstige Finanzkosten,
- 3. Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal,
- 4. Abschreibungen, Mieten und Leasing für Gebäude,
- 5. Kauf von abschreibungsfähigen Ausrüstungsgegenständen und Gebäuden.

Dok.-Nr.: SoproZuwend.

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Fernsprecher:

Bearbeiter:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes;**hier:** Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration Arbeitsloser nach dem arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramm des Landes vom**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
- ANBestG -

2. Begleitbogen für das Projekt

3. Vordruck für den Verwendungsnachweis

4. Übersichtsbogen der Teilnehmer

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

in Buchstaben Deutsche Mark

darunter: a) für Personen nach Ziel Nr. 3 DM,

b) für Personen nach Ziel Nr. 4 DM.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme(n)

Kurzbezeichnung der Maßnahme	mit der Durchführung beauftragte Träger
1.	
2.	
3.	

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

☐ Anteilfinanzierung in Höhe von %
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
zu den zuwendungsfähigen Gesamt-
ausgaben in Höhe von DMals
gewährt.
☐ Zuweisung (Zuschuß)

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf	Ziel Nr. 3	Ziel Nr. 4
Ausgabeermächtigungen:	DM	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	DM	DM
davon 199.....	DM	DM
199.....	DM	DM
199.....	DM	DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Anforderung für das jeweilige Halbjahr zum 1. 5. und 1. 10. ausgezahlt.
Sofern die Bewilligung erst nach den Stichtagen erfolgt, wird die Zuwendung für den jeweils verbleibenden Halbjahreszeitraum sofort ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegte ANBest-G ist Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummer 2.1 ANBest-G ist mit der Einschränkung anzuwenden, daß der Zuwendungsanteil nach 1 b nicht überschritten werden darf.
2. Die Maßnahmeteilnehmer sind in geeigneter Form über die Mitfinanzierung durch die Europäische Gemeinschaft zu informieren.
3. Für jede Maßnahme ist ein Begleitbogen nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist und im übrigen innerhalb von Monaten zum Stand und innerhalb von Monaten zum Stand unmittelbar der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.
Eine Mehrausfertigung ist dem Regionalsekretariat zuzustellen.
4. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde mit dem als Anlage beigelegten Muster spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
5. Über den Verbleib der Teilnehmer zum Ablauf des dritten vollen Monats nach Austritt aus dem Projekt ist mit dem als Anlage 3 beigelegten Muster zu berichten. Dieser Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Austritt des Teilnehmers in doppelter Ausfertigung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
6. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft bzw. von ihr benannte Vertreter sind berechtigt, Einblick in die die geförderten Maßnahmen betreffenden Unterlagen zu nehmen und das Projekt vor Ort zu prüfen.
7. Soweit die EG nach dem Zeitpunkt der Bewilligung weitere Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschließen sollte, werden diese Bestandteil der Nebenbestimmungen.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

Dok.-Nr.: SoproVerwend.

(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
(Ort/Datum)An
(Bewilligungsbehörde)

Fernsprecher:

VerwendungsnachweisBetr.:
.....
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt DM

davon für Ziel Nr. 3 ESF

Ziel Nr. 4 ESF

Es wurden ausgezahlt insges. DM

davon für Ziel Nr. 3 ESF

Ziel Nr. 4 ESF

I. Sachbericht (für jede Maßnahme gesondert)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19.....
(Zusammenfassung aller Maßnahmen)

1 a) Einnahmen, Ziel Nr. 3

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen an den zuwendungs- fähigen Ausgaben nach Landesrichtlinien	Veranschlagte Einnahmen		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit				
Eigenanteil des Kreises/ der kreisfreien Stadt				
davon ersparte Sozialhilfeleistungen				
sonstige öffentliche Förderung				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Einnahmen aus Erträgen				
Zuwendung des Landes (lt. Zuwendungsbescheid)				
Insgesamt		100		

1 b) Einnahmen, Ziel Nr. 4

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen an den zuwendungs- fähigen Ausgaben nach Landesrichtlinien	Veranschlagte Einnahmen		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit				
Eigenanteil des Kreises/ der kreisfreien Stadt				
davon ersparte Sozialhilfeleistungen				
sonstige öffentliche Förderung				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Einnahmen aus Erträgen				
Zuwendung des Landes (lt. Zuwendungsbescheid)				
Insgesamt		100		

2a) Ausgaben, Ziel Nr. 3

Ausgabengliederung	Gesamt- ausgaben	lt. Zuwendungs- bescheid	Davon bisher geleistet	
	insges.	davon zuwendungs- fähig nach Landesrichtl.	insges.	davon zuwendungs- fähig nach Landesrichtl.
	DM	DM	DM	DM
Bruttoentgelt und Unterhaltsgeld für Teilnehmer(innen)				
Kinderbetreuung				
Personalkosten				
Sachkosten				
Insgesamt				

2b) Ausgaben, Ziel Nr. 4

Ausgabengliederung	Gesamt- ausgaben	lt. Zuwendungs- bescheid	Davon bisher geleistet	
	insges.	davon zuwendungs- fähig nach Landesrichtl.	insges.	davon zuwendungs- fähig nach Landesrichtl.
	DM	DM	DM	DM
Bruttoentgelt und Unterhaltsgeld für Teilnehmer(innen)				
Kinderbetreuung				
Personalkosten				
Sachkosten				
Insgesamt				

Bestätigung

Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides wurden beachtet.

Die Ausgaben waren notwendig, es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden, und die Angaben im Verwendungsnachweis stimmen mit den Belegen überein.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die aus der Anlage ersichtlichen – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Situation am

[illegible]

4. Finanzplan

Situation am

Jahr	Ziel Nr.	Mittelbindung	Zahlungen			Zahlungen des Mitgliedstaates zu den beihilfe- fähigen Ausgaben nach ESF ^{*)}	Private Beteiligung an den beihilfe- fähigen Ausgaben nach ESF	Einnahmen ^{*)}	Insgesamt
			bis zum	bis zum	Abschluß- zahlung				
19	3								
	4								
19	3								
	4								
19	3								
	4								
Insgesamt									

*) 55 v. H. der nach Landesrichtlinien bewilligten Zuwendung zuzügl. Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und des Kreises/der kreisfreien Stadt.

*) Soweit diese zusammen mit den Zahlungen des Mitgliedstaates und der privaten Beteiligung der betreffenden Betriebskosten zuzüglich Finanzkosten und Abschreibungen für Ausstattungsinvestitionen übersteigen.

Übersicht der Teilnehmer an dem Projekt/der Maßnahme des Trägers/Az.

	Name, Vorname, m/w	Geburts- datum	Eintritts- Datum	Austritts- Datum	Qualifikationsst. bei		Ende des 3. Monats nach dem Austritt			voraussichtlich in Arbeit ab/als
					Eintritt	Austritt	arbeitslos	in Arbeit ¹⁾	and. Maßn.	
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										
7.										
8.										
9.										
10.										

¹⁾ u = unbefristet beschäftigt
b = befristet beschäftigt

Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen in beigefügte Tabelle übertragen

q = qualifikationsgerecht beschäftigt
n = nicht qualifikationsgerecht beschäftigt

Qualifikationsstufen: ohne
ungeeignet
niedrig
mittlere
hohe

II.

Justizministerium

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1990 S. 1596.

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle einer Oberregierungsrätin/eines Oberregierungsrats für die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter beim Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1990 S. 1596.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569